

Die Geschäftsführung der \_\_\_\_\_ (im folgenden „Arbeitgeber“ genannt) und Herr / Frau \_\_\_\_\_ (im folgenden „Arbeitnehmer“ genannt) schließen im Sinne von § 47 (2) Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) folgende

## V E R E I N B A R U N G

Mit Stichtag \_\_\_\_\_ wird für das bestehende Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber für die weitere Dauer die Geltung des BMSVG anstelle der Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz festgelegt.

Die bis zu diesem Stichtag erworbene Anwartschaft auf Abfertigung im Ausmaß von

\_\_\_\_\_ **Monatsentgelten**

wird eingefroren.

Auf diese eingefrorene Altabfertigungsanwartschaft finden weiterhin die Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz Anwendung.

Im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses unter Anspruch auf Abfertigung nach dem Angestelltengesetz wird der Berechnung der Abfertigung das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt i.S.d. § 23 AngG zu Grunde gelegt.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Der Arbeitnehmer